



---

**Bilanz der Tätigkeit des 1. Ausschusses**

**18. Wahlperiode (2013 – 2017)**

---

I. Vorbemerkung.....	2
II. Geschäftsordnungsangelegenheiten.....	3
III. Immunitätsangelegenheiten .....	10
IV. Wahlprüfungsangelegenheiten.....	12
V. Reisen und Delegationen.....	14

## **I. Vorbemerkung**

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der traditionell auch 1. Ausschuss genannt wird, weist mehrere Besonderheiten auf. So sind alle ihm übertragenen Aufgabenfelder grundgesetzlich bestimmt: Art. 41 GG verweist auf die Zuständigkeit für die Wahlprüfung, Art. 46 GG regelt den Grundsatz des Immunitätsschutzes und Art. 40 GG bestimmt, dass sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gibt. Zudem ist der Ausschuss nach § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG) für die sog. Stasi-Überprüfung zuständig.

Weiter ist die Arbeit des Ausschusses, der anders als die meisten Ausschüsse kein reiner Gesetzgebungsausschuss ist und der auch kein „Spiegelministerium“ hat, von dem Bemühen geprägt, möglichst einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen. Dies gilt für Änderungen und Auslegungen der Geschäftsordnung ebenso wie für Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und Beschlüsse zu Wahlprüfungsverfahren, die sämtlich aus unparteiischen und fairen Beratungen hervorgehen sollen. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, dass von den Ergebnissen in diesen Fällen stets das gesamte Parlament betroffen ist, und zum anderen in der Erkenntnis, dass die Minderheit von heute die Mehrheit von morgen sein kann.

In der 18. Wahlperiode umfasste der 1. Ausschuss 14 von den Fraktionen nach Proporz benannte Mitglieder. Die personelle Zusammensetzung spiegelte die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses sowohl mit dem für die Planung und Steuerung der Tätigkeit des Bundestages zuständigen Ältestenrat als auch mit den Geschäftsführungen der Fraktionen wider. So gehörten mehrere Ausschussmitglieder zugleich dem Ältestenrat an und nahmen die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers bzw. einer Parlamentarischen Geschäftsführerin in ihrer Fraktion wahr.

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz). Eine vollständige personelle Identität des 1. Ausschusses und des Wahlprüfungsausschusses, die auch getrennt tagen, besteht dabei nicht, so dass nicht alle neun Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses in der 18. Wahlperiode gleichzeitig Mitglieder des 1. Ausschusses waren.

---

## II. Geschäftsordnungsangelegenheiten

1. Der 1. Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit **Geschäftsordnungsangelegenheiten**. In diesem Zuständigkeitsbereich hat er in der 18. Wahlperiode federführend mehrere Initiativen zur Änderung des Parlaments- und Geschäftsordnungsrechts sowie Anträge zur Einsetzung bzw. Erweiterung von Untersuchungsausschüssen beraten. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Initiativen:

- a) Änderung der Geschäftsordnung zur Sicherung der Minderheitsrechte der Opposition im 18. Deutschen Bundestag

Die in der 18. Wahlperiode von den Parteien der CDU, der CSU und der SPD vereinbarte Koalition verfügte zu Beginn der Legislaturperiode über insgesamt 504 der 631 Sitze im Deutschen Bundestag. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählten zusammen 127 Sitze, das entsprach einem Anteil von etwa 20 Prozent der Gesamtsitzzahl. Verschiedene Minderheitsrechte können nach entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes, weiterer Gesetze und der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) jedoch nur wahrgenommen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Abgeordneten im Bundestag entsprechende Anträge unterstützen. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Artikel 44 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PUAG) und auf Klageerhebung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 23 Absatz 1a GG). Das Verlangen auf Einberufung einer Sondersitzung des Bundestages erfordert sogar mindestens die Stimmen von einem Drittel der Abgeordneten (Artikel 39 Absatz 3 GG). Für die Einsetzung einer Enquete-Kommission bedarf es eines Antrags von mindestens 25 Prozent aller Abgeordneten (§ 56 Absatz 1 GO-BT) und für die Durchsetzung einer öffentlichen Anhörung im federführenden Ausschuss von ebenfalls mindestens 25 Prozent der Ausschussmitglieder (§ 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT).

Durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundestages (§ 126a GO-BT) wurde die Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 18. Wahlperiode sicherge-

---

stellt; hierzu wurden Antragsquoten den bestehenden Mehrheitsverhältnissen angepasst. Die Aufteilung der Redezeit im Bundestag wurde wie bisher durch Vereinbarungen im Ältestenrat geregelt (siehe BT-Drs. 18/379, BT-Drs. 18/380, BT-Drs. 18/838, BT-Drs. 18/997).

b) Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Im März 2013 hat die „Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts“ einen Bericht mit Empfehlungen zur Höhe der Abgeordnetenentschädigung, zu deren Anpassung und zur Altersversorgung vorgelegt (BT-Drs. 17/12500). Diese Empfehlungen hat der Deutsche Bundestag mit dem 30. Änderungsgesetz zum Abgeordnetengesetz und dem 23. Änderungsgesetz zum Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG) gesetzgeberisch umgesetzt, wobei der 1. Ausschuss die Federführung bei den Ausschussberatungen hatte. Mit der Gesetzesänderung wurde eine Indexierung der Abgeordnetenentschädigung eingeführt; Ausgangsgröße ist die Besoldung eines Bundesrichters (R 6 (Bund)). Dieses Niveau wurde 2013/2014 nicht erreicht, so dass die bestehende Differenz zu den obersten Bundesrichtern zunächst in zwei Stufen ausgeglichen wurde, mit dem Erreichen dieses Niveaus erfolgt eine Anpassung mithilfe des Nominallohnindex. Eine weitere Änderung besteht darin, dass künftig in der Altersversorgung nicht mehr die Möglichkeit besteht, abschlagsfrei mit 55 oder 57 Jahren in den Ruhestand zu gehen (BT-Drs. 18/477, BT-Drs. 18/619).

c) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung zur Ausschussöffentlichkeit

Der 1. Ausschuss hat sich mit einem Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 5. November 2014 befasst, das in der Geschäftsordnung festgelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis der Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen umzukehren und dazu eine Anhörung durchgeführt. Die Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind nach § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT grundsätzlich nicht öffentlich. Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse können nur stattfinden,

---

wenn die Zulassung der Öffentlichkeit ausdrücklich beschlossen wird (§ 69 Absatz 1 Satz 2 GO-BT). Nach Auffassung der Antragsteller sollte nicht die Öffentlichkeit, sondern die Nichtöffentlichkeit einer parlamentarischen Beratung in der Demokratie als Ausnahme begründungsbedürftig sein. Außerdem sollten öffentliche Sitzungen der Ausschüsse zudem als Echtzeitübertragung im Internet verbreitet werden.

Der Antrag fand keine Mehrheit (BT-Drs. 18/3045, BT-Drs. 18/8299). Es bestehe, so die Mehrheit, kein verfassungsrechtliches Gebot, die Ausschussöffentlichkeit in der Geschäftsordnung des Bundestages zum Regelfall zu machen. Im Grundgesetz sei lediglich festgelegt, dass das Plenum des Bundestages öffentlich entscheide. Nach der geltenden Rechtslage sei es bereits jetzt möglich, Anhörungen und einzelne Ausschusssitzungen öffentlich durchzuführen. Auch werde die Öffentlichkeit über die Arbeit im Parlament in ganz verschiedenen Formaten und Medien umfänglich unterrichtet. Der Schluss, dass die Öffentlichkeit einer Ausschusssitzung deren Qualität und die Ergebnisse automatisch verbessere, sei unzutreffend.

- d) Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland im Zuge fortschreitender Bündnisintegration

Die Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr wurde vom Deutschen Bundestag mit Beschluss vom 20. März 2014 beauftragt zu prüfen, „wie auf dem Weg fortschreitender Bündnisintegration und trotz Auffächerung von Aufgaben die Parlamentsrechte gesichert werden können“ und legte am 16. Juni 2015 ihren Abschlussbericht vor (BT-Drs. 18/5000). Ein darauf beruhender Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/7360) zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission wurde federführend dem 1. Ausschuss überwiesen, der zu dem Gesetzentwurf eine Expertenanhörung durchgeführt hat. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde kritisch erörtert, dass eine verstärkte militärische Integration die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bündnispartnern erhöhe und einher gehe mit politischen Verpflichtungen, die auch die praktische Ausübung

---

der Parlamentsrechte beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte berühren. Die Rechte des Bundestages sollten bei der Begleitung der militärischen Integration gesichert sein und die Bündnisfähigkeit Deutschlands zugleich gestärkt werden. Der Gesetzentwurf wurde in der 18. Wahlperiode nicht abschließend beraten.

e) Anträge zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyistenregisters

Zur Verbesserung der Transparenz bei der Tätigkeit von Lobbyisten im politischen Bereich haben die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zwei Anträge zur Einführung eines verpflichtenden und verbindlichen Lobbyistenregisters vorgelegt und forderten darin die Bunderegierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sollten entsprechend angepasst werden. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Informationsaustausch zwischen Verbänden, Unternehmen, Interessengruppen und der Politik in Form des Lobbyismus ein wichtiges Element bei der politischen Willensbildung in einem demokratischen Staatswesen sei. Auch wenn der Dialog zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und der Politik zulässig sei, können Gefahren durch den Lobbyismus bestehen, z.B. durch illegale Einflussnahme auf den Gesetzgebungsprozess. Die Anträge wurden federführend dem 1. Ausschuss überwiesen, der dazu eine Anhörung durchgeführt hat.

Im Ergebnis wurden beide Anträge mit Mehrheit abgelehnt, weil, so die Mehrheit, seit vielen Jahren beim Deutschen Bundestag bereits eine Verbändeliste vorhanden sei, die die notwendige Transparenz gewährleiste. Gegen die Einführung eines umfassenden Lobbyistenregisters sprächen auch verfassungsrechtliche Gründe. So würden mit einem Lobbyistenregister beispielsweise das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie Fragen der Koalitionsfreiheit und der Berufsfreiheit berührt. Weiterhin sei auch die Handhabung eines Lobbyistenregisters in der vorgeschlagenen Form problematisch und schwierig, da Abgeordnete regelmäßig Gespräche mit Interessenvertretern und Lobbyisten auf regionaler Ebene in den Wahlkreisen, auf der Landesebene und auf der Bundesebene führen würden. Dieses gehöre zu den Grundaufgaben

eines Abgeordneten im Rahmen des freien Mandats (siehe BT-Drs. 18/3842, BT-Drs. 18/3920, BT-Drs. 18/8742).

f) Änderung der Hausordnung

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 GO-BT hat der 1. Ausschuss im Jahr 2017 eine Änderung der Hausordnung beraten und das erforderliche Einvernehmen zur Änderung der Hausordnung durch den Präsidenten erteilt. Mit der Änderung wurden eine Zuverlässigkeitsüberprüfung und die bisher nicht ausdrücklich geregelte Möglichkeit der Versagung oder der Entziehung von Bundestagsausweisen in der Hausordnung rechtlich verankert. Die Änderungen sollen neben einer Erhöhung der Sicherheit insbesondere auch sicherstellen, dass mit der vom Ältestenrat beschlossenen Einführung des elektronischen Hausausweissystems (HaSys) mit Beginn der 19. Wahlperiode keine Ausweise anderer Behörden, etwa die Wahlperiodenakkreditierungen des Bundespresse- und Informationsamtes der Bundesregierung, mehr akzeptiert werden, die technisch nicht in das System passen und deren Erteilung nicht die gleiche Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrunde liegt, die durch die Polizei beim Deutschen Bundestag vorgenommen wird.

g) Änderung der Regelung zum Alterspräsidenten

Zum Ende der 18. Wahlperiode hat sich der 1. Ausschuss mit der vom Präsidenten angeregten Neufassung der Regelung zum Alterspräsidenten in § 1 Absatz 2 GO-BT befasst. Nach der bisherigen Regelung hatte in der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz geführt, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und

---

bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. wurde § 1 Absatz 2 GO-BT dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr das lebensälteste Mitglied des Bundestages als Alterspräsident vorgesehen wird, sondern das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist (BT-Drs. 18/12376). Begründet wurde die Änderung im Wesentlichen damit, dass der Alterspräsident für die konstituierende Sitzung die nötige Parlamentserfahrung besitzen müsse, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ein neugewählter Abgeordneter ohne jegliche Erfahrungen die konstituierende Sitzung des neugewählten Bundestages als Lebensältester zu leiten habe.

Im Zuge der Änderung der Regelung des § 1 Absatz 2 GO-BT wurden gleichzeitig redaktionelle Änderungen in den §§ 93, 93a und 93b GO-BT vorgenommen, die die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union betreffen.

#### h) Einsetzungs- bzw. Erweiterungsanträge von Untersuchungsausschüssen

Der 1. Ausschuss hat in der 18. Wahlperiode federführend Einsetzungs- und Erweiterungsanträge zu fünf Untersuchungsausschüssen beraten. Hierbei handelte es sich um Vorlagen zu folgenden Untersuchungsausschüssen:

- 1. Untersuchungsausschuss („NSA“): Beratung der Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/420 und der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf BT-Drs. 18/483 mit Verständigung auf einen interfraktionellen Einsetzungsantrag. Beratung des Antrags der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/7565 auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages; Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses auf BT-Drs. 18/8683.
- 2. Untersuchungsausschuss („Edathy“): Beratung des Einsetzungsantrages der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/1475 vom 21. 5. 2014, Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses auf BT-Drs. 18/1948 vom 1. 7. 2014.



- 
- 3. Untersuchungsausschuss („NSU II“): Beratung des Einsetzungsantrages aller Fraktionen auf BT-Drs. 18/6330 vom 14.10.2015, Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses auf BT-Drs. 18/6601 vom 9. 11. 2015.
  - 4. Untersuchungsausschuss („Cum-Ex“): Einsetzungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/6839 vom 26. 11. 2015, Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses BT-Dr. 18/7601 vom 18. 2. 2016.
  - 5. Untersuchungsausschuss („Abgas“): Beratung des Einsetzungsantrages der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/8273 vom 28. 4. 2016, Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses, BT-Dr. 18/8932 vom 23.6.2016.

## 2. Auslegungsentscheidungen

Der 1. Ausschuss ist nach § 127 GO-BT auch für die Auslegung der Geschäftsordnung zuständig, sofern Auslegungszweifel außerhalb der Plenarsitzungen auftreten (§ 127 GO-BT). In der 18. Wahlperiode hat der 1. Ausschuss zwei Auslegungsentscheidungen getroffen:

- a) Elektronische Zuleitung von Tagesordnungen der Ausschüsse  
(Auslegungsentscheidung 18/1 vom 7. Mai 2015)

Seit dem Beginn der 18. Wahlperiode werden Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel nur noch auf elektronischem Weg verteilt. Ziel dieser Neuregelung in der 17. Wahlperiode war zum einen, den nicht unerheblichen Papierbedarf des Bundestages zu senken, und zum anderen, das Verteilungsverfahren so an den Stand der heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen, dass der Zugang zu den Drucksachen für die Abgeordneten erleichtert wird. Umfasst von der Neuregelung sind jedoch nur Bundestagsdrucksachen, wie Gesetzentwürfe, Beschlussempfehlungen von Ausschüssen oder

Anträge. Da der Zeitpunkt der Zuleitung von Tagesordnungen für die Ausschüsse jedoch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ladung der Ausschussmitglieder geschäftsordnungsrechtliche Bedeutung hat, wurde im Wege einer Auslegungsentscheidung klargestellt, dass auch die elektronische Zuleitung der Tagesordnung eines Ausschusses eine „Zuleitung“ im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 2 GO-BT ist.

- b) Ergänzungsmittelungen zu Tagesordnungen der Ausschüsse  
(Auslegungsentscheidung 18/2 vom 17. Dezember 2015)

Weiterhin traf der 1. Ausschuss eine Auslegungsentscheidung im Zusammenhang mit Ergänzungsmittelungen zu den Tagesordnungen der Ausschüsse. Nach der Entscheidung des 1. Ausschusses gilt die Frist des § 61 Absatz 1 GO-BT nicht für Ergänzungsmittelungen zu Tagesordnungen der Ausschüsse. Ob diese rechtzeitig zugeleitet worden sind, entscheidet der betreffende Ausschuss (mit Mehrheit) nach den Umständen des Einzelfalls. Weiterhin gilt die Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 61 Absatz 2 GO-BT nicht für Ergänzungsmittelungen, sondern nur für Erweiterungen nach Beginn der Ausschusssitzung.

### III. Immunitätsangelegenheiten

1. An das in Art. 46 GG verankerte **Immunitätsrecht** knüpft ein weiteres Aufgabengebiet des 1. Ausschusses an. Da Abgeordnete Immunität genießen, kann ein Mitglied des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, sofern er nicht bei Tatbegehung oder am folgenden Tage festgenommen wird. Außerdem ist jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit genehmigungsbedürftig.

In der Praxis genehmigt der Bundestag bereits seit 1969 jeweils für die Dauer der Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungen, mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung. Die Staatsanwaltschaften sind lediglich verpflichtet, dem Bundestagspräsidenten ihre Absicht mitzuteilen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mit den Ermittlungen erst 48 Stunden nach Zugang ihrer Mitteilung zu beginnen. Die unmittelbar

---

an den 1. Ausschuss weitergeleiteten Mitteilungen werden in der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen und bei Bedarf erörtert. In der Praxis geht die Mehrzahl der Verfahren über eine derartige Mitteilung nicht hinaus, da die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts, wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen eingestellt werden. Diese generelle Genehmigung deckt aber nur die Durchführung von Ermittlungsverfahren ab, nicht jedoch Durchsuchungen, andere Zwangsmaßnahmen und Anklageerhebungen einschließlich des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls. Bei all diesen einschneidenden Maßnahmen ist eine ausdrückliche Einzelgenehmigung des Bundestages erforderlich. Über diese Anträge von Staatsanwaltschaften hat der Ausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen dem Plenum jeweils eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

2. Der 1. Ausschuss ist gemäß § 44c AbgG auch für die sog. **Stasi-Überprüfung** von Abgeordneten („Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“) zuständig. Die Überprüfung kann freiwillig auf Antrag von Abgeordneten oder, bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Verstrickung, auch gegen den Willen des betreffenden Mitglieds des Bundestages erfolgen.

In der 18. Wahlperiode haben 188 Mitglieder des Bundestages eine freiwillige Überprüfung beantragt. In 164 Fällen war eine hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit nicht festzustellen. Zwei Mitglieder sind mittlerweile aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden und bleiben daher im Folgenden unberücksichtigt. In den übrigen 22 Fällen konnte die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen dem Mitteilungsersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und insofern eine Auskunftserteilung unzulässig ist (§§ 20, 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes - StUG). Das Ergebnis hat der Ausschuss in seinem Bericht vom 26. Juni 2017 veröffentlicht (BT-Drs. 18/12913).

#### **IV. Wahlprüfungsangelegenheiten**

Im Rahmen der **Wahlprüfung** befasst sich der Bundestag mit jedem Einspruch, der von einem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bundestags- oder Europawahl schriftlich eingereicht wird. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dabei die Entscheidung des Plenums vor. Er überprüft jeden Einspruch darauf, ob tatsächlich ein Wahlfehler vorlag und ob dieser für die Sitzverteilung erheblich (mandatsrelevant) war. Als Wahlfehler sind alle Rechtsverstöße anzusehen, die von der Wahlvorbereitung über die Wahldurchführung bis zur Ergebnisfeststellung aufgetreten sind und die von staatlichen oder privaten Stellen in Zusammenhang mit der Wahl begangen werden. Mandatsrelevant kann ein Wahlfehler nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur sein, wenn sein Einfluss auf die Sitzverteilung im Bundestag festzustellen ist oder nicht ausgeschlossen werden kann. Erfüllt ein Wahleinspruch diese Anforderungen nicht, wird er als unbegründet zurückgewiesen.

Im Anschluss an den Plenarbeschluss wird dem Einspruchsführer die Entscheidung des Bundestages mit einer Rechtsmittelbelehrung, die auf die Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht hinweist, mitgeteilt.

##### **1. Prüfung der Bundestagswahl 2013**

Gegen die Bundestagswahl vom 22. September 2013 wurden insgesamt 224 Einsprüche eingelegt. Themen waren unter anderem die Fünf-Prozent-Hürde, die Briefwahl sowie das Wahlrecht für Betreute. Nachdem sich der Ausschuss intensiv mit den von den Einspruchsführern und den Wahlbehörden vorgetragenen Argumenten und Gegenargumenten befasst hat, hat er dem Plenum seine Entscheidungsvorschläge vorlegt. Der Deutsche Bundestag ist allen vier Beschlussempfehlungen des Ausschusses (BT-Drs. 18/1160, 18/1710, 18/1810 und 18/2700) gefolgt. Damit war die Prüfung der Bundestagswahl am 29. September 2014 abgeschlossen.

## 2. Prüfung der Europawahl 2014

Neben den Einsprüchen gegen die Bundestagswahl prüft der Ausschuss auch die gegen die Wahl der deutschen Mitglieder des Europaparlaments eingelegten Wahleinsprüche. Zur Europawahl vom 25. Mai 2014 erreichten den Bundestag insgesamt 109 Einsprüche, in denen unter anderem das Wahlrecht für EU-Doppelstaatler thematisiert wurde. Auch hier hat sich der Wahlprüfungsausschuss eingehend mit den Beschwerden befasst und Empfehlungen formuliert, denen das Plenum vollständig gefolgt ist (BT-Drs. 18/3100 und 18/4000). Die Prüfung der Europawahl wurde am 19. Februar 2015 abgeschlossen.

## 3. Prüfbitten zur Verbesserung des Wahlrechts

Stellt sich im Laufe der Prüfung eines Wahleinspruchs heraus, dass ein mandatsrelevanter Wahlfehler nicht vorgelegen hat, die Durchführung der Wahl aber verbessert werden könnte, wendet sich der Ausschuss mit einer sog. Prüfbitte an das für das Wahlrecht zuständige Bundesministerium des Innern. Der Ausschuss übermittelt die Hinweise auf festgestellte Mängel und wirkt darauf hin, dass derartige Fehler in Zukunft unterbleiben.

Anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 2013 und der Europawahl 2014 hat der Bundestag zwei Prüfbitten an die Bundesregierung gerichtet. Bis zum Juli 2016 wurde die Bundesregierung gebeten zu prüfen,

- inwieweit es national oder auf der Ebene der Europäischen Union Möglichkeiten gibt, für Besitzer einer Staatsangehörigkeit mehrerer EU-Mitgliedstaaten die faktische – allerdings national wie europäisch rechtswidrige – Möglichkeit einer mehrfachen Stimmabgabe auf ähnliche Weise zu unterbinden, wie diese bereits für Bürger ohne doppelte Staatsangehörigkeit unterbunden ist, die sich dafür entscheiden, statt im Heimatstaat in ihrem EU-Wohnsitzstaat zu wählen,
- welche Änderungserfordernisse sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ergeben, insbesondere in Bezug auf die

Aufhebung einzelner in § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 6a des Europawahlgesetzes (EuWG) benannter Wahlrechtsausschlüsse und die Barrierefreiheit im Wahlrecht und in den Wahllokalen.

Die Bundesregierung hat dazu mit Schreiben vom 7. Juli 2016 Stellung genommen. Hierin verweist die Bundesregierung bezüglich des Wahlrechts für Doppelstaatler auf die zu erwartende Entscheidung des Europäischen Parlaments. Seit Anfang 2016 wird im Rat der Europäischen Union über die Änderung des Europäischen Direktwahlakts beraten. Ein Ergebnis der weiteren Beratungen ist noch nicht absehbar.

Zur Prüfbite der Änderung des Wahlrechts für Betreute und die Barrierefreiheit im Wahlrecht und in den Wahllokalen betonte die Bundesregierung, an ihrer zu den Wahlrechtseinsprüchen abgegebenen Stellungnahme festhalten zu wollen und verwies auf die in Auftrag gegebene Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung.

## **V. Reisen und Delegationen**

1. Eine Delegation des 1. Ausschusses reiste vom 28. Februar bis 5. März 2016 nach Hongkong und Japan. Anlass für den Besuch in Hongkong war eine Einladung einer Delegation des dortigen Legislative Council (LegCo) anlässlich eines Berlinbesuchs im Mai 2015. Der 1. Ausschuss informierte sich über die bevorstehende Wahlrechtsreform und bekundete zugleich sein Interesse für weitreichende demokratische Veränderungen im Wahlrecht der chinesischen „Sonderverwaltungszone“. Außerdem interessierte sich der Ausschuss – angesichts der Bedeutung Chinas – für die wirtschaftliche Entwicklung Hongkongs.

Zu den Themenschwerpunkten des gegenseitigen Gedankenaustauschs zählten in Japan u.a. die Fragestunde im Parlament, welche auch im Deutschen Bundestag debattiert wurde, das Immunitätsrecht sowie die parlamentarische Kontrolle der Regierung, der Status der Abgeordneten und das Thema Korruption in der Politik. Darüber hinaus wurden Wahlen und Wahlprüfungsrecht zu einem Gegenstand der Gespräche mit Vertretern aus

Politik, Justiz und Gesellschaft. Das Wahlrecht und die Wahlprüfung standen in Japan mit seiner sehr starken Regierungspartei, der Liberaldemokratischen Partei (LDP), hierbei besonders im Fokus.

Durch einen Besuch in Hiroshima wurde die Bedeutung der atomaren Abrüstung für die auf Friedenserhaltung unterstrichen.

2. Eine weitere Reise führte eine Delegation des 1. Ausschusses vom 12. bis zum 17. März 2017 nach Kroatien, Mazedonien und Serbien.

Anlass für die Reise war der Wunsch im Ausschuss, sich über grundsätzliche Themen aus den Bereichen Verfassungsentwicklung, Wahlen, Parlament sowie die Rechtsstellung von Abgeordneten zu informieren. Ziel der Reise war auch, die Beziehungen zwischen Deutschland und den besuchten Staaten, insbesondere auf der Parlamentsebene, weiter zu vertiefen. Im Rahmen des Besuches spielten zudem aktuelle Fragen aus den Bereichen der Europa- und der Flüchtlingspolitik eine Rolle. Aufgrund der Bedeutung der Staaten des Westbalkans für Deutschland und Europa führte die Reise durch mehrere Staaten, um einen guten Überblick über die aktuelle Lage in der Region zu erhalten. Aus den Staaten des Westbalkans wurden Kroatien als neues EU-Mitgliedsland sowie Mazedonien und Serbien als Beitrittskandidaten zur EU für den Besuch ausgewählt.

3. Der 1. Ausschuss hat außerdem zahlreiche internationale Delegationen zu Gesprächen über seine Arbeitsgebiete empfangen. Die Gäste kamen u.a. aus Albanien, Botswana, Thailand, Kenia, Sri Lanka, Kirgistan, dem lusophonen Afrika und Südafrika.